

Gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Ebenso gilt gem. § 79 Abs. 1 GO NRW der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Demzufolge entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres die im Haushalt veranschlagten Ermächtigungen, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Da aber nicht immer mit Gewissheit einzelne Vorhaben, insbesondere bei investiven Baumaßnahmen, bis zum Jahresende abgeschlossen bzw. abgerechnet werden können, bietet § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die Möglichkeit Haushaltsermächtigungen zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragung ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigung verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Diese Ermächtigungsübertragung verursacht eine Fortschreibung der im Ergebnis- oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates ein, da die zu übertragenden Maßnahmen bereits für das abgelaufenen Haushaltsjahr durch den Rat beschlossen wurden und nur deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Meckenheim wurde, wie schon in den Jahren zuvor, auf eine Ermächtigungsübertragung im Ergebnisplan (konsumtiv) verzichtet. Sofern erforderlich erfolgten für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen im folgenden Haushaltsjahr entsprechende Neuveranschlagungen oder die Begleichung etwaiger Abschlussrechnungen erfolgt zu Lasten des Budgets des Folgejahres. Eine Fortschreibung der Planansätze erfolgt nicht.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der beigefügten Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Planansätze

werden entsprechend fortgeschrieben.